

# Gefährdungsbeurteilung

**Betrieb: Druckerei**

---

**Erste Beurteilung**

**vom:**

Datum, Unterschrift

**Wiederholte Beurteilung**

**vom:**

Datum, Unterschrift

**vom:**

Datum, Unterschrift

**vom:**

Datum, Unterschrift

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Arbeitsschutzorganisation</b> .....	<b>4</b>
Arbeitsmedizinische Vorsorge .....	4
Arbeitsschutzausschuss (ASA) .....	6
Auslandseinsatz .....	7
Beschaffung technischer Arbeitsmittel .....	9
Brandschutz .....	11
Erste Hilfe .....	14
Fremdfirmen .....	15
Mutterschutz .....	17
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	18
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte .....	20
Prüfung .....	21
Sicherheitsbeauftragte .....	23
Unternehmermodell .....	25
Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt .....	26
Unterweisungen der Beschäftigten .....	28
Zeitarbeit .....	29
<b>2. Bogenoffsetdruck</b> .....	<b>30</b>
Bogendruckmaschine .....	30
Luftbefeuchter .....	32
OHT / OHZ .....	33
Stapelwender .....	34
Wasch- und Reinigungsmittel .....	35
Bildschirmarbeit .....	37
Druckplattenherstellung (CTF/CTP) .....	38
Filmherstellung .....	39
Einwickelmaschine (Stretcher) .....	40
Folienschweißmaschine .....	41
Dreischneider, Trimmer .....	42
Falzmaschine .....	43
Heftmaschine .....	44
Klebebinder .....	45
Planschneidemaschine .....	46
Sammelhefter .....	48
Zusammentragmaschine .....	49
<b>3. Büro</b> .....	<b>50</b>
Bildschirmarbeitsplätze .....	50
<b>4. Gesamter Betrieb</b> .....	<b>51</b>
Gefahrstoffe; allgemein .....	51
Kraftfahrzeuge .....	54
Leitern und Tritte .....	56
Maschinenarbeit; allgemein .....	58
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume .....	59

Verkehrswege .....	62
Zeitungszustellung .....	65
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten .....	67
Lärm .....	69
<b>5. Offsetrollenrotationsdruck .....</b>	<b>71</b>
Bildschirmarbeit .....	71
Druckplattenherstellung (CTF/CTP) .....	72
Druckmaschine .....	73
Durchlauftrockner .....	75
Falzapparat .....	76
Hebe- und Transporteinrichtungen .....	77
Heftstation .....	78
Leimstation .....	79
Rollenabwicklung .....	80
Einwickelmaschine (Stretcher) .....	81
Folienschweißmaschine .....	82
Dreischneider, Trimmer .....	83
Kreuzleger (einschl. Rollenbahnen und Bandtransport) .....	84
Rotationsschneider .....	85
<b>6. Siebdruck .....</b>	<b>86</b>
Durchlauftrockner; Siebdruck .....	86
Handdrucktisch .....	87
Siebdruckdreiviertelautomat .....	88
Siebdruckhalbautomat .....	89
Siebdruckvollautomat .....	91
Farben und Lösemittel .....	92
Farbenlager und Farbenmischraum .....	94
Siebentschichtung .....	96
Siebreinigung .....	97
Lithografie .....	99
Schablonenherstellung und Siebkopie .....	100
Planschneidemaschine .....	101
Stanztiegel .....	103

## Arbeitsmedizinische Vorsorge

### Gefährdung/Belastung

#### Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV ( <u>Anhang</u> ) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV ( <u>Anhang</u> ) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 ( <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ) sind eingehalten.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge

- 5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
- 6. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
- 7. Internet-Adresse: <http://www.baua.de>

## Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsschutzausschuss (ASA)

### Gefährdung/Belastung

#### Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das Arbeitssicherheitsgesetz § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

### Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Auslandseinsatz

### Gefährdung/Belastung

**Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)**  
**psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)**  
**unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)**  
**unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsche, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)**  
**nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)				
Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.				
Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt. Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei: - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin <a href="http://www.dtg.org">www.dtg.org</a> - dem Robert-Koch-Institut <a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a> - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin <a href="http://www.bnitm.de">www.bnitm.de</a> - der Weltgesundheitsorganisation <a href="http://www.who.int">www.who.int</a> .				
Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;				
Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.: - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma				
Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.				
24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31				

Reisemerklärungen mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt.

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).

## Links

1. Internet-Adresse: [http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html)

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Beschaffung technischer Arbeitsmittel

### Gefährdung/Belastung

#### Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Brandschutz

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gebäude entspricht der aktuellen Baugenehmigung und wird gemäß den Anforderungen und Festlegungen der Baugenehmigung und ggf. den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes genutzt und betrieben (z. B. keine Nutzungsänderung, keine Erhöhung der Brandlast). Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt fachkundig (vgl. TRGS 800, <u>Anlage 1</u> )				
Das Objekt/das Gebäude/der Bereich ist in normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung nach <u>TRGS 800</u> eingestuft. Die sich aus der Einstufung der Brandgefährdung nach TRGS 800 <u>zusätzlich</u> zu den baurechtlichen und arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.				

Die Anforderungen der ArbStättV zum Brandschutz (insbesondere §§ 3a und 4), der ASR V3a2, ASR A1.3, ASR A2.2, ASR A2.3 und ASR A3.4/3 sind erfüllt. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der vorbeugende Brandschutz ist organisiert (vgl. DGUV Information 205-001). Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes ist in einer Brandschutzordnung festgelegt.
- Geeignete Maßnahmen zur Branderkennung und Alarmierung (vorrangig technisch) sind vorhanden (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.1).
- Die Arbeitsstätte ist gemäß Brandgefährdung mit Feuerlöschern ausgestattet (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.2 und Abschnitt 6).
- Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Der Standort der Feuerlöscher ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3, Anhang 1) gekennzeichnet.
- Eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern entsprechend Brandgefährdung (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 7.3) ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht worden. Die Ausbildung der Brandschutz Helfer erfolgt gemäß DGUV Information 205-023 und wird in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederholt.
- Die Feuerlöscher werden alle zwei Jahre überprüft.
- Ein Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3) für den Brandfall ist aufgestellt.
- Fluchtwege werden freigehalten, sind brandlastfrei und gekennzeichnet (ASR A1.3, Anhang 1, 4 Rettungszeichen).
- Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall/Notfall unterwiesen.
- Auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans werden Räumungsübungen durchgeführt.
- Bei erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2 kann ein Brandschutzbeauftragter den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen.
- Der Brandschutzbeauftragte ist gemäß DGUV Information 205-003 ausgebildet und schriftlich bestellt.

In Lackierräumen ist die DGUV Information 209-046 beachtet.

## Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
2. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Anlage 1: TRGS 800
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-023: Brandschutz Helfer Ausbildung und Befähigung
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe  
Bauliche Einrichtungen,  
Brand- und Explosionsschutz,  
Betrieb

## Quellen

ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite  
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Titelseite  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel  
ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Titelseite  
ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Titelseite  
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite  
DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis  
DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention  
DGUV Information 205-023: Brandschutzhelfer  
Ausbildung und Befähigung  
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen  
für flüssige Beschichtungsstoffe  
Bauliche Einrichtungen,  
Brand- und Explosionsschutz,  
Betrieb

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Erste Hilfe

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)).				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

### Quellen

DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe  
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel  
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Fremdfirmen

### Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten  
fehlende Gefährdungsbeurteilung,  
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt. Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die eigenen Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Mutterschutz

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an die Behörde (Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/Regierungspräsidium) wird unmittelbar nach Information durch die Beschäftigte an den Arbeitgeber veranlasst.				
Für jeden Arbeitsbereich bzw. für jede Tätigkeit ist ermittelt, ob - keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, - eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist oder - eine Fortführung der Tätigkeit der Frau nicht möglich ist.				
Hilfestellung bieten die Checklisten der staatlichen Aufsichtsbehörden.				
Eine Information aller Beschäftigten im jeweiligen Arbeitsbereich/ der Tätigkeit über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist erfolgt.				

### Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Gefährdung/Belastung

#### Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Die PSA wird den betroffenen Beschäftigten ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

### Quellen

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt  
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

### Gefährdung/Belastung

#### Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: pfue.doc

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Prüfung

### Gefährdung/Belastung

**Mängel an Arbeitsmitteln, elektrischen Betriebsmitteln, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und persönlicher Schutzausrüstung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Prüfungen erfolgen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung.				
Art, Umfang und Fristen für die regelmäßigen Prüfungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Tabelle mit den <u>Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe. Die regelmäßige Prüfungen sind veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in:				
- einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				
Die jeweils zur Prüfung befähigten Personen sind festgelegt.				

## Links

1. Lokale Datei: Handlungshilfen\Prueffristen.xls
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
 DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel  
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt  
 TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt  
 DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sicherheitsbeauftragte

### Gefährdung/Belastung

#### Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren - räumliche Nähe zu den Beschäftigten - zeitliche Nähe zu den Beschäftigten - fachliche Nähe zu den Beschäftigten - Anzahl der Beschäftigten sind Berücksichtigt worden. Hinweis: Im Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer in Ihrem Arbeitsbereich der Sicherheitsbeauftragte ist.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

### Quellen

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unternehmermodell

### Gefährdung/Belastung

**Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen**

**Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> , Tel.: 0221 / 3778 - 2424. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 ( <a href="#">Anlage 3</a> ) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter <a href="http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung">http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung</a>				

### Links

1. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung>
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

### Quellen

- DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

### Gefährdung/Belastung

**Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe; unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen; mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: <a href="http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell">http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell</a>				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u>				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1

3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
6. Lokale Datei: handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_ohne\_namentliche\_benennung.docx
7. Lokale Datei: handlungshilfen\d006\_aushang\_betriebsarzt\_mit\_namentlicher\_benennung.docx

## Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Unterweisungen der Beschäftigten

### Gefährdung/Belastung

#### Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Unterweisungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich). Grundlagen der Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Regelwerkeintrag: PU 007: Unterweisungen planen und durchführen, Titel
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx

### Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt  
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis  
 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Zeitarbeit

### Gefährdung/Belastung

#### Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten. Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt. Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

### Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bogendruckmaschine

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung (insbesondere der Hände)**

**Gefahrstoffe**

**Brandgefahr**

**Lärm**

**Hauterkrankungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An allen Druckmaschinen müssen die Verkleidungen und alle Schutzeinrichtungen angebracht und funktionsfähig sein; im Zweifelsfall anhand der Bedienungsanleitung überprüfen. Regelmäßige Überprüfung ist erforderlich. Die Schaltleisten vor den Einzugstellen an den Zylindern sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.				
Alle Schutzeinrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand sein. Beschädigte Schutzeinrichtungen müssen ersetzt werden. Die Schutzeinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen.				
Liegen für großformatige Offsetdruckmaschinen <u>Lärm</u> messwerte vor? Wenn nicht, sind, insbesondere bei ungünstigen Raumverhältnissen, z.B. niedriger Deckenhöhe, Messungen durchzuführen. Liegen Lärmbereiche (personenbezogene Schall exposurespegel über 80 dB(A)) vor, dann sind technische Maßnahmen hinsichtlich der Raumakustik erforderlich, Vorsorgeuntersuchungen anzubieten und Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Das Objekt "Lärm; allgemein" ist beachtet.				
Es sind Maßnahmen zu ergreifen (Prozessoptimierung, laufende Überprüfung), damit auf Isopropanol (IPA) verzichtet werden kann. Falls dies nicht möglich ist, sind max. 5 % IPA im Feuchtwasser im Allgemeinen ausreichend.				
Bei Verwendung von organischem Druckbestäubungspuder besteht Brand- und Explosionsgefahr, wenn Ablagerungen aufgewirbelt werden. Daher sind Puderablagerungen regelmäßig zu entfernen (absaugen nicht abblasen). Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Luftbefeuchter

### Gefährdung/Belastung

#### Gefahren durch Keime aus der Luftbefeuchtung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Luftbefeuchter müssen in regelmäßigen Zeitabständen gereinigt und gewartet werden. Abstände entsprechend den Ergebnissen der Hygienekontrollen festlegen. Wartungsbuch führen.				

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

**OHT / OHZ**

**Gefährdung/Belastung**

**Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile  
Gesundheitsbelastungen durch Dämpfe  
Ausrutschen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Schutzeinrichtungen müssen regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (beim OHT z.B.: Kopfschutz, Sicherungsklinke beim Einschalthebel, Verbindung Kopfschutz mit Einschalthebel). Rutschgefahr durch auslaufendes Öl ist z.B. durch eine Blechunterlage zu verhindern.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

**Links**

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

**Quellen**

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Stapelwender

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Alle Quetschstellen im Bereich des sich bewegenden Stapelwenders sind durch Schutzeinrichtungen zu sichern oder durch Tipp-Betrieb zu vermeiden. Arbeitsablauf ansehen! (Entfällt bei Maschinen mit GS-Zeichen). Mindestabstand zu Gebäudeteilen 0,5 m. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Wasch- und Reinigungsmittel

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Chemikalien in Wasch- und Reinigungsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Zum Reinigen der Maschinen dürfen nur Wasch- und Reinigungsmittel mit einem Flammpunkt über 55 °C verwendet werden. Bei Unsicherheit ist eine Überprüfung anhand der Sicherheitsdatenblätter bzw. eine Bewertung erforderlich.				
Bei Reinigungsarbeiten an Druckmaschinen sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Die Schutzhandschuhe müssen in einwandfreiem Zustand sein. (BG-Infoblatt 531.1)				
Es ist darauf zu achten, dass nur die wirklich notwendigen Chemikalien vorhanden bzw. eingesetzt werden. Der Einsatz von Farblösern oder Regeneriermitteln ist auf ein Minimum zu beschränken.				
Von allen benutzten Gefahrstoffen (Chemikalien) müssen die Sicherheitsdatenblätter vorhanden sein.				
<u>Betriebsanweisungen</u> für Wasch- und Reinigungsmittel sind erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bildschirmarbeit

### Gefährdung/Belastung

#### Ergonomische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bildschirmarbeitsplätze müssen ergonomischen Anforderungen entsprechen. Hierfür gibt es die entsprechende Sicherheitsbeurteilungen. Das Objekt " <u>Bildschirmarbeitsplätze</u> " ist beachtet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Bildschirmarbeitsplätze
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckplattenherstellung (CTF/CTP)

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung von Augen und Haut durch Säuren und Laugen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Reinigung der Plattenentwicklungsmaschine sollen möglichst keine konzentrierten Säuren und Laugen verwendet werden.				
Es sind geeignete Schutzhandschuhe ( <a href="http://www.basis-bgetem.de">www.basis-bgetem.de</a> ) und Schutzbrillen zu tragen. Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet.				
<u>Betriebsanweisungen</u> sind erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Internet-Adresse: <https://hautschutz.bgetem.de>
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Filmherstellung

### Gefährdung/Belastung

**Gefährdung der Haut und Augen**

**Allergien**

**Umweltbelastung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Von Entwicklern und Fixierern können unterschiedliche Gefahren ausgehen (siehe Sicherheitsdatenblätter). Diese müssen bekannt sein. Möglichst kein pulverförmiges Hydrochinon für Entwickler benutzen bzw. staubfreies Einfüllen gewährleisten.				
Zum Reinigen der Film-Entwicklungsmaschinen sollen möglichst keine aggressiven Chemikalien verwendet werden. Wasser und Bürste genügen in der Regel.				
Reinigen der Film-Entwicklungsmaschine: Beim Umgang mit frischen und gebrauchten Entwicklern und Fixierern und insbesondere beim Ansetzen aus Konzentraten sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Bei Spritzgefahr ist eine geeignete Schutzbrille erforderlich. <u>Betriebsanweisungen</u> sind erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Einwickelmaschine (Stretcher)

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Zwischen Drehteller, Packgut, Maschinenteilen und der Umgebung müssen Sicherheitsabstände von mindestens 500 mm eingehalten werden. Der Drehteller darf keine Scherstellen bilden. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Folienschweißmaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Gefahrstellen, insbesondere Schweißbalken, Trennmesser, müssen ausreichend gegen Zugriff gesichert sein. (Die Überprüfung entfällt bei Maschinen mit GS-Zeichen).				
Alle Schutzeinrichtungen sind auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit regelmäßig zu überprüfen. Die Maschinenverkleidungen müssen vollständig angebracht sein.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Dreischneider, Trimmer

### Gefährdung/Belastung

#### Schnittverletzungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es müssen Messerschutzleisten vorhanden sein.				
Die klappbaren Schutzeinrichtungen an der Vorder- und Rückseite müssen in angehobener Stellung sicher gehalten werden.				
Bei automatischer Zu- und Abführung der Produkte darf der Gefahrenbereich (Messer, Pressplatte) nicht mit der Hand erreichbar sein.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Falzmaschine

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile  
Lärm**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Schutzeinrichtungen sind auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit regelmäßig zu überprüfen.				
Die Schallschutzhauben sind ständig zu benutzen.				
Besteht die Vermutung, dass der personenbezogene Schall-expositionspegel über 80 db(A) liegt, ist dies durch Messungen zu kontrollieren. Das Objekt <u>Lärm; allgemein</u> ist beachtet. Geeigneter Gehörschutz ist ggf. zur Verfügung zu stellen und eine <u>Arbeitsmedizinische Vorsorge</u> anzubieten. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Heftmaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch den Heftkopf

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der direkte Zugriff in den Heftbereich muss durch einen Fingerschutz verhindert sein. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Klebebinder

### Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile  
 Gefährdung durch Dämpfe

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Alle Gefahrstellen am Antrieb, Buchblockanlage, Buchzangenwagenbewegung, Fräswerkzeug, Buchdeckenanlage, Buchauslage, sind mit Schutzeinrichtungen zu sichern. (Die Überprüfung entfällt bei Maschinen mit GS-Zeichen).				
Alle Schutzeinrichtungen, insbesondere am Leimwerk, sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.				
Insbesondere bei der Verarbeitung von PUR-Schmelzklebstoffen muss das Leimwerk mit einer Temperaturregulierung und Absaugung ausgerüstet sein.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Planschneidemaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch Messer und Pressbalken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Eine regelmäßige Überprüfung der Maschine nach den Unterlagen des Herstellers ist durch eine befähigte Person erforderlich. Die Forderung ist eingehalten, wenn die Maschine im Abstand von 3 Jahren (gilt in der Regel für Maschinen vor Baujahr 1988) bzw. im Abstand von 5 Jahren geprüft wird. Bestätigung durch Prüfbericht und Prüfplakette. Nach Beendigung des Schnittes bzw. der automatischen Schnittfolge muss das Messer sicher in der höchsten Stellung selbsttätig zum Stillstand kommen. Die Messerschneide muss oberhalb der Unterkante des Pressbalkens liegen. Der Pressbalken darf bei Schnittunterbrechung nicht in die Ausgangslage zurückgehen, wenn sich das Messer noch nicht im Stapel befindet.				
Das ausgebaute Messer muss sicher transportiert werden. (Haltevorrichtungen, Messerkästen, eventuell schnittfeste Handschuhe tragen).				
Die Gleichzeitigkeitssteuerung; d.h. Wirksamkeit der beiden Taster für den Schneidevorgang innerhalb von 0,5 s, ist gewährleistet				
Hintertischschutz in Form eines Tunnels oder seitlicher Abdeckungen; Länge der seitlichen Schutzeinrichtungen 850 mm ab Hinterkante Pressbalken/Maschinenverkleidung; die Oberkante mindestens 1.600 mm über dem Fußboden. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Sammelhefter

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es dürfen keine zugänglichen Gefahrstellen vorhanden sein. Insbesondere sind Anlegestationen, Drahtheftstationen, Trimmer, der Hauptantrieb mit den Kraftübertragungselementen und die Transporteinrichtungen (Kette und Mitnehmer) zu überprüfen. (Die Überprüfung entfällt bei Maschinen mit GS-Zeichen). Vorhandene Schutzeinrichtungen sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionssicherheit zu überprüfen.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Zusammentragmaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Anhand des Arbeitsablaufs ist zu überprüfen, ob an den Maschinen keine zugänglichen Quetsch- und Scherstellen vorhanden sind. (Die Überprüfung entfällt bei Maschinen mit GS-Zeichen).				
Die vorhandenen Schutzeinrichtungen sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionssicherheit zu überprüfen.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bildschirmarbeitsplätze

### Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,  
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Beschäftigten wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
2. Regelwerkeintrag: arbeitsmedizinische Vorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Gefahrstoffe; allgemein

### Gefährdung/Belastung

**Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren durch Einatmen, Hautkontakt oder physikalisch-chemische Reaktion, je nach Einstufung, Gefährlichkeitsmerkmal und betrieblichen Einsatzbedingungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Informationen über Arbeitsstoffe im Betrieb sind beschafft (Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Produktinformationen etc. des Herstellers, Lieferanten).				
Eine Prüfung, ob bereits bestehende Regelungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, ist erfolgt: - Konkrete TRGS (siehe TRGS-Verzeichnis unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> ), - DGUV Regeln, Informationen (siehe <a href="http://www.arbeitssicherheit.de">www.arbeitssicherheit.de</a> und DGUV Information 213-701), - Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK, siehe <a href="#">TRGS 420</a> ) oder - <u>Expositionsbeschreibungen</u> der BG ETEM. (siehe <a href="http://www.bgetem.de">www.bgetem.de</a> > Fachgebiet Gefahrstoffe>Expositionsbeschreibungen)				
Die Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Gefahrstoffverordnung und der <a href="#">TRGS 400</a> ist durchgeführt (siehe auch Leitfaden der BG ETEM, <a href="#">S 017</a> ).				
Ein Gefahrstoffverzeichnis ist erstellt.				
Ein betriebliches Freigabeverfahren für Gefahrstoffe (Ziel: Reduzierung der Stoffvielfalt im Betrieb) ist organisiert.				
Ein Verfahren zur Substitutionsprüfung ( <a href="#">TRGS 600</a> ) ist organisiert und wird dokumentiert. Es wird u. A. geprüft, ob möglichst ungefährliche Ersatzstoffe eingesetzt werden können.				
Art und Höhe der Gefährdungen durch Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz (inhalative Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Messungen der Luft am Arbeitsplatz sind ggf. durchgeführt (eigene orientierende Messung, Messung durch anerkannte Messstelle oder BG (siehe <a href="#">TRGS 402</a> ).				
Art und Höhe der Hautgefährdungen durch Gefahrstoffe (dermale Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert (siehe <a href="#">TRGS 401</a> ).				
Besondere Schutzmaßnahmen beim Einsatz <u>krebserzeugender, fortpflanzungsgefährdender oder erbgutverändernder Stoffe</u> sind getroffen (siehe BekGS 910).				
Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist beachtet (siehe <a href="#">TRGS 500</a> ).				

Physikalisch-chemische Gefährdungen sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Ein ggf. notwendiges <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt (siehe Leitfaden der BG ETEM, <u>S 018</u> )				
Arbeitsplatz- und stoffspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind vorhanden und ggf. <u>Hautschutzpläne</u> sind erstellt.				
Die ggf. notwendige <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert (siehe <u>ArbMedVV</u> ).				
Es stehen ggf. besondere Erste-Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Augendusche, Notdusche) und werden gepflegt.				
Die erforderliche <u>PSA</u> (inkl. Hautschutzmittel) wurde fachkundig ausgewählt und ist bereitgestellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> (mit Dokumentation, incl. Unterschrift der unterwiesenen Person). Eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (Betriebsarzt) ist sichergestellt.				

## Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 420: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition, Inhalt
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/redaktion/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/dokumente-und-dateien/themen-von-a-z/gefahrstoffe/expositionsbeschreibungen>
3. Regelwerkeintrag: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
4. Regelwerkeintrag: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Titel
5. Regelwerkeintrag: TRGS 600: Substitution, Inhalt
6. Regelwerkeintrag: TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen, Inhalt
8. Regelwerkeintrag: TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt
10. Lokale Datei: ex\_schutz\_dokumente\ex-dokument\_a08-2010.doc
11. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
12. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
13. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
14. Regelwerkeintrag: ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Anhang 2
15. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
17. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

- TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Inhalt
- TRGS 600: Substitution, Inhalt
- DGUV Information 213-701: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung
- TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW), Inhalt
- S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
- S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Inhaltsverzeichnis
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
- DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt

TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, Inhalt  
DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln  
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt  
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt  
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt  
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt  
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt  
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt  
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt  
TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Kraftfahrzeuge

### Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,  
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,  
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Beschäftigten wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW´s mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>I 17</u> unterwiesen. Die Beschäftigten werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_hubladebuehne.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_fuehren\_kraftfahrzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
5. Regelwerkeintrag: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

DGUV Information 314-003: Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Leitern und Tritte

### Gefährdung/Belastung

#### Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt ( <u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

### Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012\_a01-2020.pdf

### Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt  
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt  
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern  
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern  
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Maschinenarbeit; allgemein

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile  
Belastung des Wirbelsäulensystems**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An allen Arbeitsplätzen, an denen abgestapelt oder angelegt wird, ist zu überprüfen, ob eine Hebehilfe einsetzbar ist. Insbesondere wenn Bücken erforderlich ist, wird empfohlen, ab einer insgesamt zu bewegendem Last von 500 kg pro Schicht eine Hebehilfe zur Verfügung zu stellen.				
An allen Maschinen und Geräten sind die Schutzeinrichtungen regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionssicherheit zu überprüfen.				
Es ist sicherzustellen, dass bei Störungen, Wartung und Instandhaltung nicht an der laufenden Maschine gearbeitet wird. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

### Gefährdung/Belastung

**Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfläche mindestens 8 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,50 m;</li> <li>- Grundfläche &gt; 50 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 2,75 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;100 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,00 m;</li> <li>- Grundfläche &gt;2000 m<sup>2</sup> - Raumhöhe mindestens 3,25 m.</li> </ul> <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m<sup>2</sup>, Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m<sup>3</sup>,</li> <li>- bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m<sup>3</sup>,</li> </ul> <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m<sup>3</sup> (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.  
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.  
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.  
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.  
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

## Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht  
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt  
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt  
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt  
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite  
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt  
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas  
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Verkehrswege

### Gefährdung/Belastung

#### Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m <sup>2</sup> oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt. Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet. Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.

Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.7 und die ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5 beachtet.

Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 und der ASR A1.7 Nr. 5.

Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.11 und die ASR A1.8 beachtet.

Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die DGUV Regel 103-008 beachtet.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.

Die Beschäftigten wurden unterwiesen:

- Handläufe von Treppen zu benutzen,
- Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten,
- Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.

## Links

1. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-008: Roste – Montage
4. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
7. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
8. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt

DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume

DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Zeitungszustellung

### Gefährdung/Belastung

**Sturzgefahr durch Witterungseinflüsse (Regen, Sturm, Glätte etc.); Gefährdungen durch Menschen und Tiere, Dunkelheit, Heben und Tragen von Lasten, im Straßenverkehr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die DGUV Information 208-046 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitungszustellung" ist beachtet. Handlungshilfe: Checkliste " <u>Sicherheitsbeurteilung Zeitungszustellung</u> ".				
Für die Jahreszeit geeignetes Schuhwerk (rutschfest, wasserabweisend, ergonomisch geformtes Fußbett) und Wetterschutzkleidung (z. B. Jacken nach EN 343 - Schutz gegen schlechtes Wetter; Reflektoren) ist zur Verfügung gestellt.				
Bei der Zustellung auf Baustellen werden die gekennzeichneten Wege zu benutzt.				
Geeignete Taschenlampen (z. B. wetterfeste LED Stirnlampen) zum Ausleuchten dunkler Wegstrecken stehen zur Verfügung.				
Für Lastgewichte bis maximal 5 kg für Frauen und 10 kg für Männer sollen Tragetaschen mit breitem Trageriemen verwendet werden. Bei höheren Gewichten werden Transportkarren zur Verfügung gestellt.				
Fahrräder zur Zustellung sind auf die Körpermaße der zustellenden Personen eingestellt. Entsprechende Vorrichtungen für die Aufnahme des Transportguts sind vorhanden.				
Ein Fahrradhelm sowie eine reflektierende Jacke/Weste ist zur Verfügung gestellt.				
Die Fahrräder befinden sich in verkehrssicherem Zustand und werden regelmäßig geprüft.				
Beim Einsatz von Pedelecs ist die DGUV Information 208-047 "Pedelec25 - Fahrrad, Transportmittel - Elektromobilität" beachtet.				
Ein Abwehrspray (z. B. Hunde, Belästigung durch Menschen) ist funktionsfähig zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-046: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Zeitungszustellung
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

### Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <a href="#">LMM-Heben-Halten-Tragen</a>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <a href="#">LMM- Ziehen-Schieben</a>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <a href="#">Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</a>				
Eine <a href="#">arbeitsmedizinische Beratung</a> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <a href="#">DGUV Information 208-006</a>				
Es werden <a href="#">Transporthilfsmittel</a> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <a href="#">handbetriebene Transportmittel</a> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <a href="#">Mitgänger-Flurförderzeuge</a> zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <a href="#">Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</a> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <a href="#">Unterweisungen der Beschäftigten</a> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <a href="#">Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</a> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-heben-halten-tragen.pdf
2. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-ziehen-schieben.pdf

3. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006
6. Regelwerkeintrag: Transporthilfsmittel
7. Regelwerkeintrag: handbetriebene Transportmittel
8. Regelwerkeintrag: Mitgänger-Flurförderzeuge
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
11. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_heben\_tragen\_ziehen\_schieben.doc

## Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt  
Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lärm

### Gefährdung/Belastung

#### Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung. Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Beschäftigte, durchführbar sind. Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt ( <u>Lärm-Belastungs-Rechner</u> ). Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen: 1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) 2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).				
Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist: - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.				
Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind: - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst.				
Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz.				
Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung " <u>Benutzung von Gehörschutz</u> " unterwiesen.				

### Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\noise-calculator.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b\_ghoerschutz.doc

### Quellen

- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz  
 TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt  
 TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt  
 TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt  
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt  
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt  
 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Bildschirmarbeit

### Gefährdung/Belastung

#### Ergonomische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bildschirmarbeitsplätze müssen ergonomischen Anforderungen entsprechen. Hierfür gibt es die entsprechende Sicherheitsbeurteilungen. Das Objekt " <u>Bildschirmarbeitsplätze</u> " ist beachtet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Bildschirmarbeitsplätze
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckplattenherstellung (CTF/CTP)

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung von Augen und Haut durch Säuren und Laugen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Reinigung der Plattenentwicklungsmaschine sollen möglichst keine konzentrierten Säuren und Laugen verwendet werden.				
Es sind geeignete Schutzhandschuhe ( <a href="http://www.basis-bgetem.de">www.basis-bgetem.de</a> ) und Schutzbrillen zu tragen. Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet.				
<u>Betriebsanweisungen</u> sind erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Internet-Adresse: <https://hautschutz.bgetem.de>
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Druckmaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung insbesondere der Hände

#### Gefährdungen der Haut durch Stoffe

#### Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An allen Druckmaschinen müssen die Verkleidungen und alle Schutzeinrichtungen angebracht und funktionsfähig sein; im Zweifelsfall anhand der Bedienungsanleitung überprüfen. Regelmäßige Überprüfung ist erforderlich.				
Alle Schutzeinrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand sein. Beschädigte Schutzeinrichtungen müssen ersetzt werden. Die Schutzeinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen.				
An Maschinen, die unübersichtlich sind oder bei denen die gegenseitige Verständigung erschwert ist, müssen Anlaufwarneinrichtungen vorhanden sein.				
Zum Reinigen der Maschine dürfen nur Wasch- und Reinigungsmittel mit einem Flammpunkt über 55° C oder Reinigungsöle (Reinigungsmittel auf Pflanzenölbasis) verwendet werden. Bei Unsicherheit ist eine Überprüfung anhand der EG-Sicherheitsdatenblätter bzw. eine Bewertung erforderlich.				
Bei Reinigungsarbeiten an Druckmaschinen und Zusatzeinrichtungen (z. B. Leimstation) sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Die Schutzhandschuhe müssen in einwandfreiem Zustand sein. Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet.				
Es ist darauf zu achten, dass nur die wirklich notwendigen Chemikalien vorhanden bzw. eingesetzt werden. Der Einsatz von Farblösern oder Regeneriermitteln ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Sicherheitsdatenblätter sind vorhanden und aktuell.				
Es sind Maßnahmen zu ergreifen (Prozessoptimierung, laufende Überprüfung), dass möglichst wenig Isopropanol (IPA) dem Feuchtwasser zugesetzt wird. Max. 8 % sind im Allgemeinen ausreichend.				
Beschäftigte müssen einmal jährlich im Umgang mit Gefahrstoffen nach unterwiesen werden. Dies muss durch eine schriftliche Bestätigung nachgewiesen werden.				
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Liegen für großformatige Offsetdruckmaschinen Lärmesswerte vor? Wenn nicht, sind, insbesondere bei ungünstigen Raumverhältnissen, z. B. niedriger Deckenhöhe, Messungen durchzuführen.				

Liegen Lärmbereiche (Beurteilungspegel über 85 dB(A)) vor, dann sind technische Maßnahmen hinsichtlich der Raumakustik erforderlich. Geeigneter Gehörschutz ist zur Verfügung gestellt, eine Betriebsanweisung vorhanden. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist organisiert. Das Objekt Lärm; allgemein ist beachtet. Betriebsanweisungen für die eingesetzten Chemikalien sind erstellt.

Die Beschäftigten sind unterwiesen.

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Durchlauftrockner

### Gefährdung/Belastung

Brandgefährdung durch Trockner und Öfen, in denen brennbare Stoffe freigesetzt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bau, Ausrüstung und Sicherheitseinrichtung sollen der EN 1539 entsprechen. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Falzapparat

### Gefährdung/Belastung

Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile  
Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Lärmschutz und Schutzeinrichtungen gegen mechanische Gefährdungen müssen angebracht und funktionsfähig sein. Das Entnehmen von Fehl- oder Probeexemplaren muss gefahrlos vorgenommen werden können. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Hebe- und Transporteinrichtungen

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenelemente

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Zum regelmäßigen Heben und Transportieren von Papierrollen müssen geeignete Hebe- und Transporteinrichtungen vorhanden sein. Das Objekt <u>Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten</u> ist beachtet.				
<u>Krane</u> und <u>Hebezeuge</u> müssen entsprechend den Einsatzbedingungen geprüft werden. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hebeeinrichtungen und Unterstellböcke
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Krane
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Heftstation

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung der Hände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gefahrstellen an der Heftstation müssen entsprechend der EN ISO 13857 (Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen) gesichert sein. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Leimstation

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Chemikalien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen an der Leimstation müssen angebracht und funktionsfähig sein. Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Die Beschäftigten müssen im Umgang mit Gefahrstoffen (Chemikalien) anhand der <u>Betriebsanweisung</u> jährlich unterwiesen werden.				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Rollenabwicklung

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenelemente

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gefahrstellen (z. B. Einzugstellen zwischen Materialrolle und Anpresswalze bzw. Bandantrieb; Quetschstellen zwischen Einhebearmen bzw. Rollenstern und Maschinengestell), müssen gesichert sein. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Einwickelmaschine (Stretcher)

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Zwischen Drehteller, Packgut, Maschinenteilen und der Umgebung müssen Sicherheitsabstände von mindestens 500 mm eingehalten werden. Der Drehteller darf keine Scherstellen bilden. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Folienschweißmaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Gefahrstellen, insbesondere Schweißbalken, Trennmesser, müssen ausreichend gegen Zugriff gesichert sein. (Die Überprüfung entfällt bei Maschinen mit GS-Zeichen).				
Alle Schutzeinrichtungen sind auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit regelmäßig zu überprüfen. Die Maschinenverkleidungen müssen vollständig angebracht sein.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Dreischneider, Trimmer

### Gefährdung/Belastung

#### Schnittverletzungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es müssen Messerschutzleisten vorhanden sein.				
Die klappbaren Schutzeinrichtungen an der Vorder- und Rückseite müssen in angehobener Stellung sicher gehalten werden.				
Bei automatischer Zu- und Abführung der Produkte darf der Gefahrenbereich (Messer, Pressplatte) nicht mit der Hand erreichbar sein.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Kreuzleger (einschl. Rollenbahnen und Bandtransport)

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung insbesondere der Hände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Scher-, Quetsch- und Einzugstellen sind konstruktiv zu vermeiden oder entsprechend der Norm zu sichern. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Rotationsschneider

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung insbesondere der Hände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Gefahrenbereich der Kreismesser muss auf der Ein- und Auslaufseite der Maschine durch verriegelte, trennende Schutzeinrichtungen gesichert sein. Ein- und Auslauföffnungen müssen der EN ISO 13857 entsprechen.				
Der Zugriff zu den Kreismessern muss durch verriegelte Schutzeinrichtung mit Zuhaltung gesichert sein.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Durchlauftrockner; Siebdruck

### Gefährdung/Belastung

**Verletzungsgefahr durch bewegtes Förderband**

**Belastung der Atemluft durch Lösemittel**

**Belastung der Atemluft durch Anwendung von UV-Farbsystemen**

**Gefährdung von Haut und Augen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Auflaufstellen des Förderbandes müssen gesichert sein.				
Die lösemittelbeladene Luft darf nicht durch Undichtigkeiten oder über den Ein- oder Auslauf in den Raum geblasen werden. Regelmäßig (z. B. mit Rauchröhrchen) prüfen.				
Beim Betrieb eines UV-Brenners entsteht Ozon. Dieses muss über eine Absaugung abgeführt werden.				
Die UV-Strahlung aus dem Brenner muss durch eine Abdeckung wirkungsvoll abgeschirmt sein. Der Ein- und Auslaufbereich muss so gestaltet sein, dass keine direkte UV-Strahlung nach außen dringt.				

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Handdrucktisch

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei einem Siebrahmen mit kraftbetriebenem Antrieb muss die Schließbewegung mit einer Schutzeinrichtung gesichert sein. Bei handbetätigter Schließbewegung und/oder geringem Rahmengewicht ist keine Sicherung notwendig. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Siebdruckdreiviertelautomat

### Gefährdung/Belastung

- Verletzungsgefahr durch den bewegten Anlagetisch
- Verletzungsgefahr durch das bewegte Greifersystem
- Verletzungsgefahr durch das bewegte Druckwerk

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Gefahrstellen zwischen dem bewegten Anlagetisch und dem Maschinengestell müssen gesichert sein.				
Bei herausfahrbarem Anlagetisch muss die Stoßstelle gesichert sein. Die Kette bzw. die Stange muss mit einem Schalter versehen sein, der die Maschine abschaltet				
Der Eingriff in den Gefahrenbereich am Greifersystem muss z.B. durch eine Verkleidung unterbunden sein.				
Das Druckwerk muss mit einer Schutzeinrichtung versehen sein.				
Das hochgefahrene Druckwerk („Putzstellung“) muss gegen unbeabsichtigtes Herunterfahren oder Herunterfallen gesichert sein. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Siebdruckhalbautomat

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch das bewegte Druckwerk

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Gefahrstelle zwischen bewegtem Druckwerk und Drucktisch muss mit einer Schutzeinrichtung gesichert sein.				
Ist die Schutzeinrichtung am Druckwerk eine Schaltleiste, müssen beim Betätigen immer 2 Schalter ansprechen. Die Schaltleiste muss so gestaltet sein, dass der Anhalteweg des Druckwerks kleiner ist als der Schaltweg der Schaltleiste.				
Ist die Schutzeinrichtung am Siebrahmen eine Lichtschranke, muss diese den Anforderungen an „berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen mit Selbstüberwachung“ entsprechen. Das heißt, dass z.B. einfache Lichtschranken mit Reflektoren nicht zulässig sind. Der Anhalteweg des Siebrahmens muss kleiner sein als der Schaltweg der Lichtschranke.				
Für eine sichere Steuerung müssen 2 getrennte Hauptschütze vorhanden sein. Bei älteren Maschinen muss ein 2. Hauptschütz nachgerüstet werden.				
Eine regelmäßige Überprüfung der Maschine nach den Unterlagen des Herstellers durch eine befähigte Person ist erforderlich. Die Forderung ist eingehalten, wenn die Maschine im Abstand von 3 Jahren (gilt in der Regel für Maschinen vor Baujahr 1998) bzw. im Abstand von 5 Jahren geprüft wird. Bestätigung durch Prüfbericht und Prüfplakette. Der Fußschalter muss durch eine Überdeckung gegen zufälliges unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sein.				
Alle Schutzeinrichtungen müssen in einwandfreiem Zustand sein. Funktion mindestens täglich prüfen.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Siebdruckvollautomat

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung durch das bewegte Druckwerk, durch die Bewegung des Rakelwerks und durch das bewegte Druckwerk bei Zylinderdruckmaschinen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das hochgefahrte Druckwerk („Putzstellung“) muss gegen unbeabsichtigtes Herunterfahren oder Herunterfallen gesichert sein.				
Die Gefahrstellen am Rakelwerk müssen gesichert sein. An den Endanschlägen muss zur Fingersicherheit 25 mm Freiraum sein.				
Die Gefahrstellen zwischen dem beweglichen Siebrahmen und dem Zylinder sowie dem Maschinengestell müssen gesichert sein. An modernen Maschinen geschieht dies über eine Lichtschranke. Diese Lichtschranke kann zum Nachfüllen von Farbe bei geringerer Geschwindigkeit mit einem Tiptaster überbrückt werden. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Farben und Lösemittel

### Gefährdung/Belastung

#### Gefährdung durch Lösemittel in der Luft

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beim Drucken dürfen nur Farben und Lösemittel mit einem Flammpunkt über 40°C verwendet werden, oder es sind Explosionsschutzmaßnahmen an der Druckmaschine erforderlich. Die Belastung durch Lösemittel kann bei Dreiviertel bzw. Vollautomaten durch eine Abdeckung des Druckwerks verringert werden.				
Bei der Verwendung von Trockenhorden verdunsten Lösemittel. Die Lüftung im Raum sollte so optimiert werden, dass ein Abzug dieser Lösemittel aus dem Raum möglich ist. Evtl. hinter der Trockenhorde eine mobile Absaugung installieren, oder die Trockenhorde neben ein bodennahe Abluftrohr platzieren.				
Beim Zwischenreinigen in der Maschine sollte die Reinigung so durchgeführt werden, dass man nicht direkt unter dem Sieb liegt. Hierbei kann man Hilfsmittel wie z.B. lange „Malerpinsel“ oder mit Lösemittel getränkte „Farbroller“ verwenden.				
Die Verwendung von Sieböffner aus Spraydosen ist so weit wie möglich zu vermeiden, da gefährliche Aerosole (feinste Flüssigkeitströpfchen) freigesetzt werden.				
Bei Reinigungsarbeiten und beim sonstigen manuellen Umgang mit Lösemitteln müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Die Schutzhandschuhe müssen in einem einwandfreiem Zustand sein. Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet.				
UV-härtende Farbsysteme werden auf der Arbeitskleidung nicht trocken. Es ist daher Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitskleidung ist bei Verschmutzung sofort zu wechseln.				
In der Nähe der Arbeitsstellen muss eine Waschgelegenheit zur Verfügung stehen, damit sich Beschäftigte, die mit UV-Farbsystemen in Berührung gekommen sind, sofort reinigen können.				
<u>Betriebsanweisungen</u> für den Umgang mit den eingesetzten Gefahrstoffen sind erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Farbenlager und Farbenmischraum

### Gefährdung/Belastung

Gefährdung der Haut und Augen durch Farben und Lösemittel

Gefährdung der Haut durch UV-Farbsysteme

Brände, Verpuffungen

Mechanische Gefährdung am Farbrührer durch die umlaufende Spindel

Mechanische Gefährdung durch herabfallende Lasten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beim Umfüllen und Anmischen von Farben und beim sonstigen manuellen Umgang mit Lösemitteln müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Die Schutzhandschuhe müssen in einem einwandfreien Zustand sein. Können Spritzer in das Auge gelangen, ist eine Schutzbrille zu tragen. Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet.				
UV-härtende Farbsysteme werden auf der Arbeitskleidung nicht trocken. Die Arbeitskleidung ist daher bei Verschmutzung sofort zu wechseln. Für Arbeits- und Straßenkleidung müssen getrennte Umkleideschränke zur Verfügung stehen.				
Werden Farben und Lösemittel mit einem Flammpunkt < 55 °C gelagert, müssen spezielle Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen getroffen werden. Die Ex-Zonen sind nach Entsprechend der <u>Betriebssicherheitsverordnung</u> einzuteilen. Das reine Lager ist in der Regel Zone 2. Hier ist eine Brandschutztür und eine ausreichende Belüftung erforderlich.				
Beim Umfüllen von Farben und Lösemitteln ist der Umfüllplatz in Ex-Zone 1. In diesem Bereich dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel verwendet werden (z.B. Farbrührer). Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.				
Lösemittel können sich beim Umfüllen elektrostatisch aufladen. Beide Behälter (mit Inhalt > 5 Liter) müssen daher beim Umfüllen geerdet sein. Dazu müssen Erdungsmöglichkeiten wie z.B. Erdungsklemmen an der Wand vorhanden sein und benutzt werden.				
Die Fangstelle an der umlaufenden Spindel des Farbrührers muss z.B. durch eine Hülse gesichert sein.				
Die <u>Regale</u> müssen ausreichend standsicher aufgestellt sein. Beim Beladen ist auf maximale Tragkraft zu achten.				
<u>Betriebsanweisungen</u> für den Umgang mit den eingesetzten Gefahrstoffen sind erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

- 3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Regale
- 4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
- 5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Siebentschichtung

### Gefährdung/Belastung

**Gefährdung der Haut durch Entschichterlösung**

**Gefährdung durch Lösemittel oder andere reizende Stoffe in der Atemluft**

**Lärm**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Entschichterlösung ist als Konzentrat ätzend und in Verdünnung mit Wasser hautreizend. Es sind daher Schutzhandschuhe, Schutzbrille und Schürze zu tragen. Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet.				
Der Raum, in dem entschichtet wird, muss eine ausreichende Lüftung besitzen.				
Beim Entschichten mit dem Hochdruckreiniger entsteht erheblicher Lärm. Gehörschutz ist daher erforderlich. Das Objekt <u>Lärm; allgemein</u> ist beachtet.				
Beim Entfernen von Geisterbildern ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> für den Umgang mit Entschickterkonzentrat ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Siebreinigung

### Gefährdung/Belastung

**Gefährdung durch Lösemittel in der Luft**

**Gefährdung der Haut durch Farben und Lösemittel**

**Explosionsgefahr, Brandgefahr, Verpuffungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Beim manuellen Siebwaschen an einem manuellen Siebwaschplatz muss eine Absaugung möglichst nah an der Emissionsstelle vorhanden sein (meistens in den Waschstand integriert). Die Zuluft muss so gestaltet sein, dass der Bediener im Frischluftstrom steht. Die Absaugung muss mit dem Start der Lösemittelpumpe zwangsgeschaltet anlaufen. Die Nachlaufzeit nach dem Abschalten der Lösemittelpumpe richtet sich nach der Art und Umfang der Tätigkeiten. Anhand des Arbeitsablaufs ist zu prüfen, ob die Nachlaufzeit ausreichend lang bemessen.				
Beim Betrieb einer automatischen Waschanlage in getrennter Kammerbauweise ist im Bereich der Tür beim Öffnen eine erhöhte Lösemittelkonzentration vorhanden. Beim Öffnen muss daher in diesem Bereich eine wirksame Absaugung anlaufen.				
Nach dem Waschen in einer Waschanlage sind im Sieb noch Lösemittel vorhanden. Diese dunsten beim Trocknen aus. Siebwaschanlagen müssen mit einer separaten Siebtrockenkammer ausgerüstet sein. Ist diese nicht vorhanden, ist ein separates, abgesaugtes Trockenmodul anzubauen.				
Bei Reinigungsarbeiten und beim sonstigen manuellen Umgang mit Lösemitteln müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden. Die Schutzhandschuhe müssen in einem einwandfreien Zustand sein. Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet.				
Die Düsen und die Waschbürsten in einer Waschanlage müssen leitfähig sein. Zur Aufnahme des Siebrahmens dürfen keine Kunststoffrollen verwendet werden. Beim Austausch von Rollen, Bürsten und Düsen muss darauf geachtet werden.				
In Räumen mit einem Waschestell oder einer Waschanlage ist ein ausreichender Luftwechsel notwendig. Der Bediener soll dabei im Frischluftstrom stehen.				
Es dürfen zum Siebwaschen nur Lösemittel mit einem Flammpunkt über 40 °C verwendet werden.				
Das Nachwaschen der Siebe außerhalb der Waschanlage ist auf ein Minimum zu reduzieren. In diesem Bereich ist auf eine gute Belüftung zu achten.				

Der Raum um einen manuellen Siebwaschplatz oder eine Waschanlage herum ist nach Betriebssicherheitsverordnung in eine Ex-Zone einzustufen. Die Einstufung ist in DGUV Information 203-022 ersichtlich. Elektrische Bauteile in Zone 1 müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein.

Der Fußboden in Zone 1 im Bereich des manuellen Siebwaschplatzes oder der Waschanlage muss leitfähig sein.

Der manuelle Siebwaschplatz oder die Waschanlage muss elektrisch geerdet sein.

Lösemittel können sich beim Umfüllen elektrostatisch aufladen. Die Behälter (mit Inhalt > 5 Liter) müssen daher beim Umfüllen beide geerdet sein. Dazu müssen Erdungsmöglichkeiten wie z.B. Erdungsklemmen an der Wand vorhanden sein und benutzt werden.

Betriebsanweisungen für den Umgang mit den eingesetzten Gefahrstoffen sind erstellt.

Die Beschäftigten sind unterwiesen.

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Lithografie

### Gefährdung/Belastung

Gefährdungen der Haut und Augen durch Chemikalien

Allergien

Ergonomische Belastungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Von Entwicklern und Fixierern können unterschiedliche Gefahren ausgehen (siehe Sicherheitsdatenblätter). Diese müssen bekannt sein.				
Zum Reinigen der Film-Entwicklungsmaschinen sollen möglichst keine aggressiven Chemikalien verwendet werden. Wasser und Bürste genügen in der Regel.				
Reinigen der Film-Entwicklungsmaschine: Beim Umgang mit frischen und gebrauchten Entwicklern und Fixierern und insbesondere beim Ansetzen aus Konzentraten sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Bei Spritzgefahr ist eine geeignete Schutzbrille erforderlich. Das Objekt <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> ist beachtet.				
<u>Bildschirmarbeitsplätze</u> in der Lithografie müssen den ergonomischen Anforderungen entsprechen.				
<u>Betriebsanweisungen</u> für den Umgang mit den eingesetzten Entwicklern und Fixierer sind erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Bildschirmarbeitsplätze
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b\_druckbetrieb.xlsx
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Schablonenherstellung und Siebkopie

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile**

**Belastung der Atemluft durch Ozon**

**Gefährdung von Haut und Augen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der Beschichtungsmaschine zum Auftragen der Kopierschicht dürfen keine Quetsch- und Scherstellen vorhanden sein. Dies ist anhand des Arbeitsablauf zu prüfen. (Die Überprüfung entfällt bei Maschinen mit GS-Zeichen.)				
Schwenkbare (große) Kopierrahmen dürfen keine Quetsch- und Scherstellen haben. Auch bei handbetriebenen Kopierrahmen kann es auf Grund des hohen Gewichts zu Verletzungen kommen.				
Die Entstehung von Ozon beim Belichten am Kopierrahmen ist durch ozonarme UV-Brenner zu vermindern. Absaugungen am Brenner sind empfehlenswert. Raumlüftung muss ausreichend sein.				
Die entstehende UV-Strahlung muss entweder durch eine Abdeckung wirkungsvoll abgeschirmt oder durch eine Filterscheibe auf ein erträgliches Maß abgesenkt werden. Eine räumliche Abtrennung ist empfehlenswert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Planschneidemaschine

### Gefährdung/Belastung

#### Mechanische Gefährdung durch Messer und Pressbalken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Eine regelmäßige Überprüfung der Maschine nach den Unterlagen des Herstellers ist durch eine befähigte Person erforderlich. Die Forderung ist eingehalten, wenn die Maschine im Abstand von 3 Jahren (gilt in der Regel für Maschinen vor Baujahr 1988) bzw. im Abstand von 5 Jahren geprüft wird. Bestätigung durch Prüfbericht und Prüfplakette. Nach Beendigung des Schnittes bzw. der automatischen Schnittfolge muss das Messer sicher in der höchsten Stellung selbsttätig zum Stillstand kommen. Die Messerschneide muss oberhalb der Unterkante des Pressbalkens liegen. Der Pressbalken darf bei Schnittunterbrechung nicht in die Ausgangslage zurückgehen, wenn sich das Messer noch nicht im Stapel befindet.				
Das ausgebaute Messer muss sicher transportiert werden. (Haltevorrichtungen, Messerkästen, eventuell schnittfeste Handschuhe tragen).				
Die Gleichzeitigkeitssteuerung; d.h. Wirksamkeit der beiden Taster für den Schneidevorgang innerhalb von 0,5 s, ist gewährleistet				
Hintertischschutz in Form eines Tunnels oder seitlicher Abdeckungen; Länge der seitlichen Schutzeinrichtungen 850 mm ab Hinterkante Pressbalken/Maschinenverkleidung; die Oberkante mindestens 1.600 mm über dem Fußboden. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

### Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

### Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....

## Stanztiegel

### Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung durch bewegte Maschinenteile. a. im Bereich Tiegelschwinge/ Maschinengestell  
Fehlbelastungen des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Wirbelsäule**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Zur Sicherung der Gefahrstelle zwischen Tiegelschwinge und Maschinengestell muss ein Händeschutzbügel vorhanden sein. Dieser Händeschutzbügel muss bei Tiegeln mit mechanischer Einrückung auch bei niedergetretenem Einrückhebel wirksam sein. Beim Betätigen des Händeschutzbügels müssen auf der Welle 2 Positionsschalter ansprechen. Ist nur 1 Schalter vorhanden, muss ein 2. Schalter nachgerüstet werden.				
Gegen das seitliche Hineinfallen/Hineinbeugen während des Betriebs sind auf beiden Seiten Trittschaltmatten oder Verdeckungen anzubringen. Bei kleinen Tiegeln mit mechanischer Einrückung reicht dazu auch ein im Boden verankerter Tisch. Beim Betreiben des Tiegels im Automatikbetrieb muss der Händeschutzbügel erweitert sein, eine Bauchschiene vorhanden sein und eine Warnleuchte im Sichtfeld des Bedieners auf den Automatikbetrieb hinweisen.				
Die Steuerung eines Stanztiegels muss als „sichere Steuerung“ ausgelegt sein. Bei älteren Stanztiegeln ist eine Umrüstung entsprechend BG-Infoblatt 418 notwendig.				
Eine regelmäßige Überprüfung der Maschine nach den Unterlagen des Herstellers durch eine befähigte Person ist erforderlich. Die Forderung ist eingehalten, wenn die Maschine im Abstand von 3 Jahren (gilt in der Regel für Maschinen vor Baujahr 1988) bzw. im Abstand von 5 Jahren geprüft wird. Bestätigung durch Prüfbericht und Prüfplakette.				
Eine Verringerung der zu stanzenden Kartonstapel auf zulässige Gewichte ist zu beachten. Es werden höhenverstellbaren Abstapeltische, Hebehilfen o.ä. eingesetzt. Schwere Stapel werden unter Einsatz von kraftbetriebenen Gehgabelhubwagen oder Palettenhubwagen transportiert.				
Die Arbeitsplätze sind bzgl. der Anordnung der Abstapeltische, der Hebehilfen oder der Palettenplätze ergonomisch gestaltet. Der Wechsel von Sitz- und Steharbeitsplätzen ist möglich. Das Objekt <u>Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten</u> ist beachtet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

## Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

## Quellen

**Falls B (= Beratungsbedarf)** Kontakt aufnehmen mit:  
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis ....., erledigt am ....., durch .....

**Verantwortliche/r** (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)  
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum ..... Unterschrift des Verantwortlichen .....